



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

medicos.AufSchalke Reha GmbH & Co. KG

██████████

████████████████████

Parkallee 1
45891 Gelsenkirchen

09. Oktober 2019

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:

Geschäftsstelle Gigabit.NRW

Auskunft erteilt:

Martina Walterbusch

Durchwahl:

+49 (0)251 411-4623

Telefax:

+49 (0)251 411-84623

Raum: 217

E-Mail:

Martina.Walterbusch

@brms.nrw.de

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gemäß Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018

hier: Projekt „Next Level Sports – Entwicklung und Erprobung erlebnisorientierter Mixed-Reality-Sport- und Bewegungsangebote im Open Innovation Lab Arena Park“

Ihr Antrag vom 16.09.2019

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen – ANBest-P –
2. Hinweis zur Anwendung der Wertgrenzen (Nr. 3.1 ANbest-P)
3. Empfangsbekanntnis/Rechtsbehelfsverzichtserklärung

████████████████████

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom **01.10.2019** bis zum **31.08.2022**
(Bewilligungszeitraum)
eine **Zuwendung** in Höhe von **295.196,00 EUR**
(in Buchstaben: zweihundertfünfundneunzigtausendeinhundertsechundneunzig Euro)

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-

Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001

6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die ausführliche Projektbeschreibung vom 03.09.2019 (Anlage zum Zuwendungsantrag) wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Kurzbeschreibung: Kreierung neuer Sport- und Bewegungsangebote mit besonderem Erlebniswert für Prävention, Leistungssport und Rehabilitation durch den Einsatz neuer, digitaler Technologien; Entwicklung und Erprobung informations- und gesundheitstechnischer Systemlösungen für Sport und Bewegung im Open Innovation Lab Arena Park; Aufbau einer Mixed-RealitySports- und Entwickler-Community im Ruhrgebiet; Entwicklung eines Geschäftsmodells zur Vorbereitung einer wirtschaftlichen Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

Die medicos.AufSchalke Reha GmbH & Co. KG bringt ihre rehabilitations- und sportmedizinisch-therapeutische und sportwissenschaftliche Expertise in das Projekt ein und koordiniert die Einbindung der Proband(en)/-innen vor Ort in die Testreihen. Jährlich werden im medicos.AufSchalke 6.000 Patienten und Sportler betreut, die über gezieltes ärztliches/therapeutisches Detektieren in die Projektphasen eingebunden werden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **590.392,51 EUR** als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Berechnung ergibt sich aus Ihrem Kostenplan gemäß Mail vom 16.09.2019:					
	Personalkosten	Gemeinkosten (25%)	Reisekosten	Dienstleistungen	Investitionen (brutto: 30.345 €)
2019	38.398,50	9.599,63	1.500,00	2.000,00	0,00
2020	169.554,00	42.388,50	2.000,00	3.000,00	25.000,00
2021	169.554,00	42.388,50	2.000,00	3.000,00	0,00
2022	64.007,50	16.001,88			
Su:	441.514,00	110.378,50	5.500,00	8.000,00	25.000,00



	Investitionen (brutto: 30.345 €, vor- steuerabzugsberechtigt)	zuwendungsfähige Kosten gesamt	Förderung (Fördersatz 50 %, abgerundet auf volle €)
2019	0,00	51.498,13	25.749,00
2020	25.000,00	241.942,50	120.971,00
2021	0,00	216.942,50	108.471,00
2022		80.009,38	40.005,00
Su:	25.000,00	590.392,51	295.196,00

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2019: **25.749,00 EUR**
 Im Haushaltsjahr 2020: **120.971,00 EUR**
 Im Haushaltsjahr 2021: **108.471,00 EUR**
 Im Haushaltsjahr 2022: **40.005,00 EUR**

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren.

Nur für **bis zum 05.12. des jeweiligen Jahres** bei der Bezirksregierung Münster eingereichte Anträge auf Auszahlung kann eine Zahlung gewährleistet werden. Danach eingehende Anträge stehen wegen des Kassenschlusses bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraums unter dem Vorbehalt einer Änderung dieses Bescheids, welche eine Kürzung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben kann.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 3).



II. Nebenbestimmungen

Die beigegefügte Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen – ANBest-P - sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend gelten folgende besonderen Regelungen:

1. Die Maßnahme ist vom **01.10.2019 bis zum 31.05.2022** durchzuführen (Durchführungszeitraum). Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn wurde am 26.09.2019 genehmigt. Der Bewilligungszeitraum endet am **31.08.2022**.
Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
2. Die Förderung der Personalausgaben erfolgt antragsgemäß in Anlehnung an Nummer 5.4 der EFRE-Rahmenrichtlinie nach Leistungsgruppe 2 bzw. 3. Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung veröffentlichten Monats- und Stundensätze (Stand: 01.07.2019):

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	9.149,00 €	66,00 €
2 „Herausgehobene Fachkräfte“	5.885,00 €	42,00 €
3 „Fachkräfte“	4.163,00 €	30,00 €
4 „An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	3.074,00 €	22,00 €

3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten. Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen.

Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

Spätestens bis zum ersten Mittelabruf sind Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweises, ggf. Abordnungsverfügungen der im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen sowie ggf. weitere hinsichtlich des Personals getroffene Vereinbarungen zwischen den Projektpartnern (z.B. öffentlich-rechtliche Vereinbarung) der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Personalkosten für Arbeitsleistungen eines selbständigen Unternehmers/Unternehmerin sind nicht förderfähig.
5. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so werden die maximalen Produktivarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.
6. Entsprechend Nr. 6 der o.g. Förderrichtlinie muss mindestens einmal pro Halbjahr ein Mittelabruf erfolgen.
7. Nr. 6 ANBest-P (Nachweis der Verwendung) wird insoweit ergänzt, als während des Durchführungszeitraumes einmal jährlich, spätestens bis zum 31.3. eines Jahres für das Vorjahr, ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen sind.
8. Der zahlenmäßige Nachweis ist für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben auf die Arbeitszeit beschränkt. Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden. Projektbezogene Investitionen, Sachausgaben, Dienstleistungen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Projektbezogene Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) vom 16.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn sie durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.



9. Der Nachweis der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, ist durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erbringen, die von der jeweiligen Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterschreiben sind.

Mit diesem Vordruck erklärt die Zuwendungsempfängerin subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktiv-arbeitsstunden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin für jeden Monat schriftlich, dass die betroffene Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ausschließlich für das Projekt tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin tätig war.

10. Bei dem bewilligten Projekt handelt es sich um ein Kooperationsvorhaben; ein Entwurf des Kooperationsvertrages liegt mir bereits vor.

Gemäß Nr. 4.2 der Förderrichtlinie ist mir spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides die **unterschiedene Kooperationsvereinbarung** vorzulegen.

Folgende vertragliche Regelung ist aufzunehmen:

Die beiden Projektpartner (Westfälische Hochschule und medicos.AufSchalke Reha GmbH & Co. KG) verpflichten sich, alle auf Grundlage der Förderung erzielten Ergebnisse und entwickelten Produkte sämtlichen nordrhein-westfälischen Kommunen unabhängig von eigenen Rechten (insbesondere Lizenzen, Marken- und Urheberrechten) in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. **Dies gilt auch für die Erkenntnisse aus der Geschäftsmodellentwicklung.**

Die Pflicht zur Bereitstellung beginnt jeweils, wenn ein Ergebnis bzw. ein Produkt so weit fortgeschritten ist, dass ein herausgabefähige Stadium erreicht ist, jedoch spätestens mit Abschluss der Förderung.

Die Pflicht zur Weitergabe umfasst insbesondere die entwickelten Produkte und Technologien, sowie die Forschungs-



Test- und Entwicklungsergebnisse zur unentgeltlichen und unbefristeten wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Nutzung durch die Kommunen.

Das Customizing und die monatlichen Wartungs- und Pflegeentgelte sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Dies ist durch entsprechende Vereinbarungen oder Verträge mit den IT-Dienstleistern oder sonstigen Vertragspartnern, die das Projekt „Next Level Sports – Entwicklung und Erprobung erlebnisorientierter Mixed-Reality-Sport- und Bewegungsangebote im Open Innovation Lab Arena Park“ umsetzen, schriftlich und rechtsverbindlich zu vereinbaren.

Zusätzlich ist in dem Vertrag zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners die bis dahin gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Vorhaben den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

11. Die Zuwendungsempfängerin hat alle auf Grundlage der Förderung erzielten Ergebnisse und entwickelten Produkte sämtlichen nordrhein-westfälischen Kommunen unabhängig von eigenen Rechten (insbesondere Lizenz-, Marken- und Urheberrechte) in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. **Dies gilt auch für die Erkenntnisse aus der Geschäftsmodellentwicklung.** Die Pflicht zur Bereitstellung beginnt jeweils, wenn ein Ergebnis bzw. ein Produkt so weit fortgeschritten ist, dass ein herausgabefähiges Stadium erreicht ist, jedoch spätestens mit Abschluss der Förderung. Die Pflicht zur Weitergabe umfasst insbesondere die entwickelten Game-Design-Dokumente und Technologien, sowie die Forschungs-, Test- und Entwicklungsergebnisse zur unentgeltlichen und unbefristeten wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Nutzung durch die Kommunen. Das Customizing und die monatlichen Wartungs- und Pflegeentgelte sind von der Regelung ausgeschlossen. Dies ist durch entsprechende Vereinbarungen oder Verträge mit den IT-Dienstleistern oder sonstigen Vertragspartnern, die das Projekt umsetzen, schriftlich und rechtsverbindlich zu vereinbaren.

12. Dokumentationspflichten sowie Verwertung, Übertragbarkeit und Weiternutzung der Projektergebnisse:

- a) Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berechtigt,



- Projektergebnisse einzufordern, zu veröffentlichen und zu verwerten.
- b) Die Erfahrungen aus Projekten gemäß Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie (Digitale Stadtentwicklung) sind in der Form zu dokumentieren, dass derartige Projekte in anderen Kommunen auf Grundlage der Dokumentationen passgenauer und schneller geplant und umgesetzt werden können. Die Dokumentationen der Erfahrungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - c) Bereits im Rahmen der Projektdurchführung ist eine Lösung für die Verstetigung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus zu eruieren. Die Ergebnisse zur geplanten Weiternutzung der Projektergebnisse sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
13. Für die Abrechnung und den Nachweis sind Aufwendungen und Erträge getrennt nach wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit buchhalterisch aufzuführen. Die Kontenführung und Buchung muss sicherstellen, dass keine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt.
14. Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen des Projektes hergestellte oder erworbene Gegenstände und entwickelte Anwendungen wird auf 5 Jahre festgelegt.
Die Zweckbindungsfristen beginnen nach Ende des Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin zu.
15. Publizitätsvorschriften
Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen hin. Dabei ist das Logo der Digitalen Modellregionen zu verwenden, sowie auf den Fördermittelgeber, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Abbildung des entsprechenden Logos zu verweisen.
Ergänzend stellt die Zuwendungsempfängerin während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens zusammen mit dem Hinweis auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen auf ihrer Internetseite ein.



III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.
2. Vordrucke (Mittelabruf, Stundenzettel, Erklärung zum Personaleinsatz ausschließlich im Projekt, Verwendungsnachweis incl. aller Anlagen) finden Sie zum Download auf der Internetseite:

http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/3_digitale_modellregionen/index.html

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische



Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -
ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

Seite 10 von 10

Mit freundlichen Grüßen

(Dorothee Feller)